

2. **Der Vorsitzende des Ministerrates** ist gegenüber dem Ministerrat für die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur einheitlichen Durchführung der Politik der Partei- und Staatsführung verantwortlich. Er ist allein gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke weisungsberechtigt.

Der Vorsitzende des Ministerrates erläutert den Vorsitzenden der Räte der Bezirke regelmäßig die Grundfragen der Partei- und Staatspolitik. Er berät mit ihnen die Lösung herangereifter Probleme der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung der einheitlichen staatlichen Führungstätigkeit.

Außerdem haben Mitglieder des Ministerrates wichtige Grundfragen ihres Bereiches den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu erläutern.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind dem Vorsitzenden des Ministerrates für die einheitliche Durchführung der Politik der Partei- und Staatsführung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

**Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte** hat die Aufgabe, den Ministerrat und seinen Vorsitzenden bei der Ausarbeitung der Grundfragen und bei der Anleitung und Kontrolle der örtlichen Räte zur einheitlichen Durchführung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung zu unterstützen und die Durchsetzung der Grundsätze einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit in den örtlichen Räten zu kontrollieren. Er wertet die besten Erfahrungen der Führungstätigkeit der örtlichen Räte bei der Plandurchführung und Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates aus.

Der Minister ist verantwortlich für die Gewährleistung einer einheitlichen Kaderpolitik in den Ratskollektiven der Bezirke und Kreise.

Für die Entwicklung der Vorsitzenden, Ersten Stellvertreter und Sekretäre der Räte der Bezirke und Kreise erarbeitet er Maßnahmen für deren Qualifizierung mit Hilfe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

**Die Leiter der Organe des Ministerrates** haben sich in ihrer Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke auf die Herausarbeitung und Klärung der Grundfragen, vor allem der perspektivischen Entwicklung, zu konzentrieren.

Dabei ist von der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Durchführung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne ihrer Bereiche auszugehen. Jede Gängelei und ressortmäßiges Nebeneinander sind zu unterbinden.

Die Leiter der Organe des Ministerrates sind für die Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte bei der Durchführung der Beschlüsse entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen verantwortlich.

Sie haben eine solche Arbeitsweise ihrer Organe durchzusetzen, daß die Verantwortlichkeit und Autorität der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte gestärkt werden.

Die Leiter der Organe des Ministerrates können den für ihren Fachbereich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke Weisungen zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplanes für ihren Bereich erteilen.

Ist der Vorsitzende eines Rates des Bezirkes mit solchen Weisungen nicht einverstanden, erhebt er Einspruch beim Leiter des jeweiligen Organs des Ministerrates. Wird keine Übereinstimmung erzielt, kann der Vorsitzende des Rates des Bezirkes dem Vorsitzenden des Ministerrates die Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen.

3. **Die Räte der Bezirke** haben die Aufgabe, die Durchführung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen zu organisieren. Ihre Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, daß der Volkswirtschaftsplan erfüllt wird, die qualitativen Kennziffern eingehalten werden, die Arbeitsproduktivität gesteigert, die materiellen und finanziellen Reserven erschlossen werden und dabei die Einbeziehung der Bürger in die Staats- und Wirtschaftsleitung gefördert wird.

Zur Sicherung der Durchführung der staatlichen Aufgaben und zur Erzielung hoher Arbeitsergebnisse sind die gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auch in der Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht anzuwenden.

Das betrifft solche Grundsätze, wie

- Entscheidungen mit Sachkenntnis dort zu treffen, wo die Verantwortung liegt;
- die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter klar festzulegen und abzugrenzen;
- Weisungen nur vom übergeordneten zum nachgeordneten Organ bzw. von Leiter zu Leiter zu geben.

Die Räte der Bezirke sind für ihre gesamte Tätigkeit dem jeweiligen Bezirkstag und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

**Die Bezirkstage nehmen zu den Grundfragen der Entwicklung in ihrem Territorium Stellung. Sie beschließen** zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes über die Aufgaben der ihnen in eigener Verantwortung unterstehenden örtlichen Bereiche und besondere Aufgaben, die dem Bezirkstag zur Unterstützung der führenden Zweige der Volkswirtschaft im Territorium erwachsen, und bestätigen die Hauptaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie und Landwirtschaft.

Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die Arbeit ihrer Organe **einheitlich** auf die Lösung der festgelegten **volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben** orientiert wird.

Die Bezirksplankommissionen sind Organe der Staatlichen Plankommission und des Rates des Bezirkes.

Die Kreisplankommissionen sind Organe der Bezirksplankommission und des Rates des Kreises.